

Allgemeine Mietbedingungen für FLYER-Elektrobikes

1. Veloübernahme

Der Mieter übernimmt das Velo in betriebssicherem und sauberem Zustand. Beanstandungen seitens des Mieters müssen dem Vermieter bei der Fahrzeugübergabe gemeldet werden.

2. Velorückgabe

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der angegebenen Mietzeit dem Vermieter an dem im Mietvertrag angegebenen Ort während den Öffnungszeiten zurückzugeben. Das Fahrzeug sowie sämtliches vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Zubehör wie Velohelm, Akku, Schlüssel, Landkarte etc. muss dem Vermieter bei der Fahrzeugrückgabe in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Bei Verlust oder Beschädigung des Zubehörs wird dieses dem Mieter in Rechnung gestellt.

3. Verlängerung der Mietdauer

Eine Verlängerung des Mietverhältnisses ist nur mit der Zustimmung des Vermieters vor Beendigung des laufenden Mietverhältnisses möglich. Der Vermieter kann ohne Angaben von Gründen die Verlängerung verweigern.

4. Mindestalter des Mieters

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren müssen in Begleitung einer erwachsenen Person sein. An Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht im Besitz eines Führerausweises sind, dürfen die FLYER nicht abgegeben werden. Für FLYER der Serie S und X ist die Mofazulassung obligatorisch.

5. Leistungen und Preis

Die Mietkosten für ein FLYER-Elektrobike betragen Fr. 40.– pro Tag, Fr. 25.– pro Halbtage und Fr. 70.– für 2 Tage.

Die Mietkosten für ein FLYER-Tandem-Elektrobike betragen Fr. 70.– pro Tag, Fr. 45.– pro Halbtage und Fr. 130.– für 2 Tage.

Die Mietkosten für ein FLYER Elektrobike X-Serie betragen Fr. 50.–pro Tag, Fr. 30.–pro Halbtage und Fr. 90.–für 2 Tage.

6. Annulation

Früher als 30 Tage vor dem Event	=	kostenlos
30 bis 3 Tage vor dem Event	=	10%
2 Tage vor dem Event	=	20%
1 Tag vor dem Event	=	50%
0 Tage vor dem Event	=	100%

7. Versicherung

Die Versicherung ist Sache des Mieters. Der Mieter bestätigt mit dem Abschluss des Mietvertrages, über eine ausreichende Abdeckung der Risiken zu verfügen, welcher die Fahrt mit dem Mietvelo (FLYER-Elektrobike) mit sich bringt. Das Befahren sämtlicher Strassen und Wege erfolgt auf eigenes Risiko. Der Vermieter lehnt jegliche Haftung ab.

8. Velohelme

Das Benützen und Tragen der unentgeltlich zur Verfügung gestellten Leihhelme der SUVA ist freiwillig und erfolgt auf eigenes Risiko. Der Vermieter lehnt jede Haftung in dieser Sache ab.

9. Haftung des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, das FLYER-Elektrobike sachgemäss und sorgfältig zu nutzen. Der Mieter ist voll verantwortlich für alle Schäden, welche sich aus Nachlässigkeit oder unsachgemäßem Gebrauch des FLYER-Elektrobikes ergeben. Die Nutzung zu Rennzwecken oder für eine rennmässige Fahrweise sowie das Befahren von unbefestigten Wegen ist untersagt.

Bei Unfallschäden, Verlust, Diebstahl oder unsachgemässer Behandlung des FLYER-Elektrobikes haftet der Mieter für die Reparaturkosten, bei Totalschaden oder Verlust für den Wiederbeschaffungswert des FLYER-Elektrobikes.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht Schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Langnau i. E.